

Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau über die Beurteilung von Herdebuchtieren

Vom 17. Juni/21. Juli 1961

Die Kantone Solothurn und Aargau
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über die Rindvieh- und
Kleinviehzucht vom 29. August 1958¹⁾

schliessen folgende Vereinbarung ab:

Art. 1. Die Beurteilung von Tieren des Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechtes, die im Hoheitsgebiet des einen Kantons stehen, jedoch einer Genossenschaft des andern Kantons angeschlossen sind, fällt in die Zuständigkeit derjenigen kantonalen Schaukommission, in deren Gebiet der Sitz der Genossenschaft ist.

Art. 2. Die kantonalen Schaukommissionen haben auch bei der Beurteilung von Tieren, die im Gebiet des andern Kantons stehen, auf die Rassengrenzen (Art. 3 der Rindvieh- und Kleinviehzuchtverordnung und Anhang) Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 litera b²⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 3. Die ausserkantonalen Genossenschaftsmitglieder müssen mit ihren im Zuchtbuch eingetragenen und aufzunehmenden Tieren auf den zentralen Schauplatz der Genossenschaft fahren. Den kantonalen Schaukommissionen ist es untersagt, im Hoheitsgebiet des andern Kantons Tiere zu beurteilen.

Art. 4. Der Kanton ist berechtigt, zu den Schauen, an denen Tiere aus seinem Hoheitsgebiet im andern Kanton beurteilt werden, einen Experten mit Stimmrecht zu delegieren. Um sich über die Schaudaten und die Ergebnisse der Schauen orientieren zu können, werden gegenseitig die Schauprogramme und Schaulisten ausgetauscht.

Art. 5. Die Frage der eventuellen Ausrichtung von Prämien fällt in die Zuständigkeit desjenigen Kantons, in dem die Tiere stehen.

Art. 6. Die Regierungen der Kantone Solothurn und Aargau sind jederzeit berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Art. 7. ¹ Diese Vereinbarung ist in den Amtsblättern der Kantone Solothurn und Aargau zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

¹⁾ SR 916.310.

²⁾ Art. 4 aufgehoben am 23. Juni 1967.

926.521.11

² Diese Vereinbarung wurde am 17. Juni 1961 vom Regierungsrat des Kantons Aargau und am 21. Juli 1961 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt.

Publiziert im Amtsblatt vom 4. August 1961